Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1863)

Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 17. Samstag den 25. April 1863.

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureaux franco durch die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.
In Solothurn bei der Expedition:
Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile, bei Wiederholung 7 Cts.

Erscheint jeden Samstag in sechs oder acht Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

Der neue Vorschlag zur Lösung der römischen Frage.

Bekanntermaßen zirkulirt in den höhern diplomatischen Kreisen ein neuer Vorschlag zur Lösung der römischen Frage. Derselbe zielt auf eine Verständigung zwischen dem apostolischen Stuhl und dem sogenannten italienischen Königreich in dem Sinne, daß die Stadt Rom und das Patrimonium Petri, also das dermalige Gebiet, dem Papst als weltliches Reich verbleiben, dagegen die bereits losgerissenen Provinzen des Kirchenstaats mit dem italienischen Königreich vereinigt und dafür dem heil. Vater eine jährliche Rente als Entschädigung zugesichert werden soll, Alles unter Garantie der europäischen Mächte.

Aus gut unterrichteter Quelle vernehmen wir, daß Pius IX. auch diesem Vorschlag sein auf Gewissensgründe gestütztes unerschütterliches „*Non possumus*“ entgegenstellt. Da vielleicht in unserm schweizerischen Vaterland einige Personen, welche mit den Rechtsverhältnissen und inneren Gründen weniger bekannt sind, diesen diplomatischen Vorschlag dem Frieden zulieb annehmbar finden könnten, so wollen wir den Lesern der ‚Kirchenzeitung‘ den wesentlichen Inhalt eines römischen Memorials mittheilen, welches die Gründe des *Non possumus* klar und deutlich nachweist.

Erstens würde der Papst durch seine Zustimmung Allem widersprechen und Alles verleugnen, was er bisher gesprochen und festgehalten hat. Nun aber kann der heil. Stuhl in einer Sache, wie diese ist, wo es sich um Wahrheit und Gerechtigkeit handelt, sein Wort nicht zurücknehmen. Der höchste Wächter der Wahrheit und Gerechtigkeit bleibt immer sich selbst gleich, und sein Wort muß unveränderlich sein, wie Gott selbst. Sage man ja nicht, er könne bei veränderten Verhältnissen seine Meinung, ohne sich bloß zu stellen, ändern. Denn, genau erwogen, die Verhältnisse sind heute dieselben, wie früher, und nebstdem handelt es sich hier von moralischen Objekten und von der innern Güte von Handlungen, es betrifft eine Sache, die wohl nach Umständen mindere oder größere Wichtigkeit erlangen, aber niemal aus schlecht, gut, oder umgekehrt werden kann. Die Usurpation, das Sakrilegium, das durch Eingriffe in die Besitzungen der Kirche verübt wird, sind nie und in keinen Umständen zu rechtfertigen, und können nie von der innern Schändlichkeit, mit der sie befleckt sind, reingewaschen werden. Selbst der sogenannte Volkswillen, der gewiß eben so wohl wie die Individuen an dieselben ewigen Gesetze der Sittlichkeit und Gerechtigkeit gebunden ist, kann die Natur der Dinge nicht ändern, und im gegenwärtigen Falle hat dieser Wille, als durch und durch gefälscht, keinen andern Werth, als den schon und für sich verdammenswürdigen, ruchlosen Handlungen noch Trug und Lug beigefügt zu haben.

Will man also, der Stellvertreter der ewigen Gerechtigkeit auf Erden, der Verkünder des unwandelbaren Gesetzes Gottes unter den Völkern, solle solch' verabscheuungswürdige Werke durch seine Beistimmung sanktioniren? Das Schweigen dazu, die passive Duldung würde als schändliche Nachgiebigkeit oder feige Niederträchtigkeit angesehen werden, Aergerniß und Verwirrung in dem Gewissen der Katholiken erregen.

Wenn bei jedem Fürsten, auch bei einem weltlichen, die diplomatischen Akte nie gegen die Moral sich verstoßen dürfen, da dieselben menschliche Handlungen, und als solche dem höchsten Gesetze des freien Willens vernünftiger Wesen unterworfen sind; so ist dieß in weit strengerem Sinne bei einem Fürsten der Fall, der zugleich der oberste Priester ist. Bei ihm ist das Pontifikat weitaus der hervorragendere Charakter; daher leitet und regiert es auch den Fürsten und beeinflußt alle seine Lebensäußerungen, dieselben mit seinem eigenen Leben und Lichte durchsäuernd. Daher ist es nicht nur die moralische Seite, die in allen seinen Akten hervorleuchtet, und unerbittlich von Allen verlangt wird, sondern sein politisches Wirken wird Maßstab des moralischen Urtheils und sozialer Gerechtigkeit unter den Menschen; und das nicht etwa in den Augen Eines Volkes oder Einer Nation, sondern bei allen Völkern und Nationen der Erde. Daher ist ihm weniger als jedem andern Fürsten erlaubt, die Moralität und das Recht außer Acht zu lassen und nur die politischen Konvenienzen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grunde erhält der Beweis eine absolute Allgemeinheit und zeigt, auch abgesehen von den frühern Akten und Worten des Papstes, denen er ohne Tadel nicht widersprechen darf, und ganz isolirt von allen Nebenumständen betrachtet, daß der Stellvertreter Christi nie und nimmer einem Vergleich beistimmen kann, der so viel Ungerechtigkeit in sich schließt, weil er weder mit Worten noch schweigend den Raub, den Betrug, das Sakrilegium sanktioniren oder anerkennen darf, oder thatsächlich ja nicht einmal schwei-

gend zum Siege des Unrechts und der Ruchlosigkeit mitwirken kann. Er muß in Wort und That und Beispiel das Recht der Wahrheit und Gerechtigkeit, gegenüber jeder Gewaltthätigkeit aufrecht erhalten. Wenn dieß in jeder Zeit von ihm verlangt wird, so ist es der Fall besonders heute, wo die moralische Ordnung durch die Verwirrung der Begriffe und die Herrschaft der Gewalt über das Recht so gewaltige Stöße erlitten hat. Die Gesellschaft läuft Gefahr, daß sie fortan weder in ihren äußeren noch inneren Beziehungen Recht von Unrecht, Gut von Bös zu unterscheiden wisse und daß keine andere Richtschnur des Urtheils mehr gilt als der glückliche oder unglückliche Erfolg. Bei dieser traurigen Lage der Dinge sieht jeder ein, von welcher Nothwendigkeit und absoluter Pflicht es ist, daß derjenige, der von Gott als höchster Wächter und Rächer der Ehrlichkeit unter den Völkern ist aufgestellt worden, fest stehe und nicht einmal durch äußern Schein Gelegenheit zum Wachsthum der Finsterniß und Verwilderung gebe, in die schon bereits Geister und Herzen zu tief verfallen sind. Thorheit wäre es also, den Papst der Hartnäckigkeit anzuklagen, wenn er dem vorgenannten Vorschlag ein unwiderrufliches *Non possumus* entgegenruft. Das unerschütterliche Festhalten an den ewigen Prinzipien des Rechtes ist wahre Standhaftigkeit, Tugend, Heldenmuth, aber nicht Verstockung oder Hartnäckigkeit. Höre man also auf, den Papst eigensinnig, hartnäckig zu heißen, der nur der gebieterischen Stimme des Gewissens, der Pflicht, ja Gottes selbst gehorcht. (Fortsetzung folgt.)

Correspondenzen und Notizen.

Ueber die Verschleuderung der Kirchenfonds und anderer Wohlthätigkeitsanstalten.

(Von einem Solothurner Geistlichen.)

In frühern Zeiten wurde nach streng hierarchischem Systeme das Kirchenvermögen von der Kirchenbehörde verwaltet und verwendet. Und das war recht. In neueren Zeiten, wo sich das Kollegialsystem mehr Geltung erworben, wurden wichtige Veränderungen mit den Kirchenkapitalien nur in sofern in's Werk gesetzt, als Bischof und Regierung sich in's Einverständniß setzen konnten. In der allerneuesten Zeit hat sich in mehreren Bisthümern eine ganz andere Praxis eingebürgert, man frägt nämlich weder Regierung noch Bischof, und betrachtet die Kirchenfonds wie Privatgut oder Korporationsgut der Gemeinden und kümmert sich nicht um den Stiftungszweck, der diesem aus milden Vermächtnissen zu Gunsten der Jahrzeiten und Kirchenbedürfnisse (Oel, Kerzen, Paramenten 2c. 2c.) gegründeten Kirchenfonds zu Grunde liegt. Es muß folglich der Stiftungszweck dieser kirchlichen Fundationen gewissenhaft und dem Willen des Gutthäters entsprechend wieder treu respektirt werden. Wer würde sonst am Ende noch milde Vermächtnisse machen, wenn der Stiftungszweck nicht genau vollzogen würde? Und wer würde den Nachtheil tragen als unser Volk und seine Priester? — Gewiß wäre nicht viel gefordert, wenn unsere Staatsbehörden und Kirchenbehörden sich hierüber aktenmäßige Einsicht verschaffen, und da wo zweckwidrige Handlungen entdeckt werden, eine kräftige Heilighaltung dieser Kirchenfonds und aller andern Wohlthätigkeitseinrichtungen recht ernstlich verlangen würden.

Unsere schweizerischen Bisthümer besitzen als Eigenthum u. A.

1. Grundzehntkapitalien. — Da diese in dieser Zeitung von sachkundiger Hand schon abgehandelt worden, so ist nicht mehr Vieles beizusetzen, als daß die Pfrundkapitalien eben auch bleibendes, unveräußerliches und unantastbares Eigenthum der Kirche, Gottesgut sind. Nach solothurnischer Verordnung über die Pfrundkapitalien ist die rechtliche Stellung für Pfarrer und Pfarrei klar gezeichnet. Nach § 6 und 7 sollte dem Pfarrer je auf 1. Hornung und 1. August jeweilen die Hälfte des ganzen Zinsertrages des Pfrundkapitals, nach Abzug der in § 5 vorgesehenen Verwaltungsgebühr verabfolgt, und wenn der Zins nicht eingegangen, das Fehlende von der Kirchgemeinde beigeschossen werden. Ein anderes Verfahren weicht von der Strenge der Verwaltungsvorschriften ab. Wenn der Verwalter aber einen Zinsausstand zeigt, der noch größer als ein jährlicher Zins des Gesammtkapitals ist, so sollte dies bei Verwaltung der Pfrundkapitalien nicht sein, es sei denn, daß die Kirchgemeinde die erforderlichen Vorschüsse macht, in welchem Fall sie der Schaffner zur Nachsicht ermächtigen kann. Nöthigenfalls kann der Pfarrer den Oberamtmann um seine Dazwischenkunft ersuchen, der hiebei seine Mitwirkung zuzuwenden hat und sie bereitwillig zuwenden wird, damit der Pfarrer rechtzeitig zur Zahlung gelange. So verhält es sich auch mit den Bodenzinsen.

2. Kirchenfondskapitalien. — Der Kirchenfond besteht aus gemeinnützigen Stiftungen kirchlicher Pfarrgenossen, um daraus die Applikationen für Jahrzeitmessen, die Bestreitung der gottesdienstlichen Kirchenbedürfnisse wie Oel, Kerzen, Kirchenkleider, Kirchenzier zu befriedigen. Der Kirchenfond soll also ebenfalls heilig und unantastbar erhalten werden. Wenn eine Gemeinde ohne Einverständniß mit der geistlichen Behörde diesen Fond für andere Zwecke in Anspruch nimmt, so macht sie sich einer offenbaren Ungerechtigkeit schuldig. Das Eigenthum soll niemals Diebstahl werden. Im Kanton Solothurn war es sonst immer herkömmliches Recht und Pflicht, nur dann aus dem Kirchenfond für andere Bedürfnisse zu schöpfen, wenn derselbe weit über Befriedigung der nothwendigen Kirchenbedürfnisse sich geäuffnet hatte, und Bischof und Regierung ihre Einwilligung ertheilten. Im solothurnischen Rechenschaftsberichte 1861, Seite 161, liest man: „Härkingen erhält Bewilligung, Fr. 1600 aus dem Kirchenfonde zu entheben und zur Reparatur der Kirche zu verwenden." — Alle Achtung vor den Härkingern! dachte ich, weil sie doch die Regierung um Erlaubniß gefragt; sie werden aber, wie ich vermuthe, auch den Bischof um Bewilligung angegangen haben. So war es bisher Recht und Pflicht. Wenn für neue Kirchenbauten aus dem Kirchenfond Geld genommen wurde, so sollte und durfte bishin dieses nur im Einverständniß mit Regierung und Bischof geschehen. So lautet der Wille der Stifter,

so der Zweck solcher Stiftungen, die nicht von der Kirchgemeinde, nicht vom Staate, sondern von einzelnen Partikularen gegründet worden. Freilich ist es im Bisthum Basel auch schon vorgekommen, daß Gemeinden tausend und abermal tausend Franken aus dem Kirchenfond für andere stiftungswidrige Zwecke annexirten, und natürlich weder die Regierung noch den Bischof um ihr Gutachten angefragt haben!! Wenn die oberen und obersten Rechnungsrevisionsbehörden nachträglich solche Annexionen durch Stillschweigen ratifiziren, so ist das weder gerecht noch volksfreundlich.

3. Kaplaneifondkapitalien. — Auch diese sind selbstständige, unverletzliche, kirchlich-geistliche Stiftungen. Es ereignete sich einstens in einer Gemeinde der Diözese Basel, daß man ein neues Schulhaus bauen wollte. Damit aber die vermöglichen Leute nicht in den eigenen Sack langen müßten, so äußerte ein gemeinnütziger Wucherer, man sollte dazu den ganzen, ganzen Kaplaneifond verwenden, man könne dann später (wahrscheinlich au jour du Seigneur!) wieder einen neuen Kaplaneifond bilden!! Der Ortspfarrer aber meinte, das wäre eine Ungerechtigkeit, der Kaplaneifond sei für einen geistlichen Seelsorger und nicht für ein Schulhaus oder Lehrstelle gestiftet und wandte sich an den Bezirksbeamten und die Regierung. Der Bezirksbeamte und die Regierung theilten die Ansicht des Pfarrers und äußerten: „Das geht nicht!" Und siehe! der gemeinnützige, und mit anderer Leute Geld bauen wollende Prasser verstummte!

4. Kirchenbaufondkapitalien. — Wenn irgendwo eine neue Kirche gebaut wird, so müssen die Zehntherren eine größere Summe zur sofortigen Verwendung beim Bau beitragen; dann aber eine kleinere Summe z. B. 1000 Fr. als ein auf Zins und Zinseszinse anzulegendes besonderes und für sich bestehendes Kapital unter dem Titel „Baufond" der Kirchgemeinde ausbezahlen. Dieser Kirchenbaufond darf niemals angegriffen werden und muß anwachsen, damit er nach 100 oder mehr Jahren, wenn wieder eine neue Kirche gebaut wird, gleichsam als Repräsentant der Zehntherren, auch wieder Geldbeiträge leisten kann. Die Zehntherren selbst bleiben alsdann natürlich allen weitern Verpflichtungen enthoben.

5. Stipendienfonds. — Es existiren da und dort auch Stipendienfonds, die von einem oder mehreren Partikularen gestiftet worden, theils als Erlernungsgeld für arme Handwerker, theils zur Anschaffung nöthiger Bekleidung für arme Kinder. Was müßte man von einer Gemeinde oder Behörde halten, die in solches Armengut Eingriffe wagte?! Und doch ist es leider auch schon geschehen, ohne höhern Orts mißbilligt zu werden.

Ich möchte nun fragen, ist es nicht heilige Pflicht geistlicher und weltlicher Beamten, solchen Verschleuderungen Schranken zu setzen, und die Gemeinden zur Ergänzung der durch sie geschmälerten Fonds exemplarisch aufzufordern? Das wäre ein rechtlicher, sittlicher und religiöser Fortschritt.

Statistisches über Verbrechen.

(Nach Confessionen.)

Aus einem in Berlin herausgegebenen Werke des berühmten Geographen Professors Klöden: „Handbuch der Erdkunde," dem umfassendsten Buche dieser Gattung, entnehmen wir folgende statistische Angaben: Diebstahl jeder Gattung und Raubanfall sind im kathol. Süden seltener als im protest. Norden. Die Recidive, d. h. den Rückfall in schon vergangene Verbrechen anlangend, so kommen davon in Spanien auf 100 verurtheilte Verbrecher kaum 2 oder 3 Fälle vor, während in den meisten Staaten des protestantischen Nordens das Verhältniß von 30 bis 35 zu 100 ist. In gewissen Ländern, z. B. in England, ist dieses Verhältniß gar von 50 bis 75 auf 100. Am günstigsten stehen in dieser Hinsicht nach Spanien das arme, von der Revolution doch schon demoralisirte Italien, dann einige katholische Kantone der Schweiz, dann Oesterreich, Belgien, Frankreich.

In Preußen, welches dem Verfasser am nächsten liegt, liefern die katholischen Rheinlande 1 Verbrecher auf 4294 Einwohner, Westphalen 1 auf 4041 Einwohner, während Pommern und Brandenburg (protest.) 1 Verbrecher auf 2239 Einwohner aufweisen. Wir empfehlen diese ganz authentischen Angaben gewissen Bücher- und Zeitungsschreibern zur geneigten Erwägung.

Auch im Schweizerland zeigt die Statistik auffallende Erscheinungen in dieser Beziehung. So z. B. hatte der kathol. Kanton Schwyz im letzen Jahr nur 11 Kriminalfälle und es gehörten von diesen 11 kriminalisirten Individuen 2 den Kulturstaaten Aargau und St. Gallen an. Im benachbarten protest. Kanton Zürich, wo doch keine Beichtstühle sind, sieht es anders aus, ebenso im protest. Kanton Bern, wo nach der Kriminalstatistik des Jahres 1861 von den Geschwornengerichten 205 Personen verurtheilt wurden, also 1 Person auf 2278 Köpfe, wogegen im kath. Kanton Schwyz nur 1 Verurtheilung auf 4181 Köpfe kam.

Es wäre belehrend, diese Statistik in weiterer Ausdehnung fortzuführen; gerne öffnen wir unsere Spalten hiefür.

Fingerzeig zur Judenfrage.

Bekanntlich ist in dem Wiener Aufstande im Jahre 1848 der Kriegsminister Latour auf schauderhafte Weise ermordet worden. Aus dieser gerichtlichen Untersuchung ergibt sich, daß es hauptsächlich **Juden** waren, welche diesen gräßlichen Mord mit allem Bedacht herbeiführten und dessen Vollziehung leiteten. In dieser schönen Gesellschaft fand sich auch der uns bekannte Ludwig Eckardt, Exprofessor von Luzern. Der Vorschlag dieses Herrn war, die Burg, die Bank, das Versatzamt und andere Gebäude in Brand zu stecken.

Der Jude Fischhof ging 1848 als Präsident des Sicherheitsausschusses bei der Fronleichnamsprozession statt des Kaisers, eine brennende Kerze in der Hand, hinter dem Baldachin und dem Allerheiligsten einher. Ein abtrünniger Priester, Namens Fürster, der bei diesen Verbrechen betheiligt war, wurde in den Judenblättern als der wahre Priester der Liebe, die einzige Perle des geistlichen Standes geschildert!

Fingerzeige aus Nachbardiözesen.

Auf die Frage, ob die Sonntags-christenlehre in Chorrock und Stole zu halten sei, dürfte unbedenklich zu antworten sein, daß der Katechet in der Sonntagschristenlehre, die ja in der Kirche, und zwar öffentlich, pro omni populo, ex officio gehalten wird, über dem Chorrock auch die Stola, das Zeichen seiner kirchenamtlichen Stellung als ordinirter Verkünder des göttlichen Wortes zu tragen habe, gerade so wie bei der Predigt, von welcher die öffentliche Sonntagschristenlehre nicht wesentlich verschieden ist. Zwar beruht auch das Tragen der Stole bei der Predigt nicht auf allgemein kirchlicher Vorschrift, sondern nur auf Gewohnheit; diese ist aber von der Congreg. rit. ausdrücklich anerkannt, indem auf die Anfrage: „debentne episcopi et sacerdotes concionem hadentes adhibere stolam" geantwortet wurde: „servandam esse immemorabilem consuetudinem." Im Bisthum Augsburg, bemerkt das Pastoralblatt, ist es unzweifelhaft unfürdenkliche Gewohnheit, wie bei der Predigt, so auch bei der öffentlichen Sonntagschristenlehre sich der Stola zu bedienen; und diese Gewohnheit darf man wohl ohne Bedenken aufrecht erhalten.

Katholisches Institut in Amerika.

(Zur Nachahmung für Europa.)

Unter einem katholischen Institut versteht man in Amerika eine Anstalt, wo die Katholiken zusammenkommen, um ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu besprechen, sich auf eine christliche Weise (bei Concerten, passenden Vorträgen 2c.) zu unterhalten; wo die jungen Leute von katholischen Lehrern in allem Nothwendigen und Nützlichen Unterricht erhalten (sowie dieß über den Bereich der katholischen Elementarschulen hinausgeht), unter katholischer Leitung sich vergnügen und ihre körperlichen Kräfte stärken können. Dazu gehört natürlich ein großes Gebäude, und so hat z. B. das katholische Institut in Cincinnati sammt Einrichtung über 182,000 Dollars gekostet. Bis auf 87,000 Dollars wird bald Alles bezahlt sein, obwohl das Institut erst vier Jahre besteht, und diese letzte Summe kann mit dem Ertrag der Miethe vom ersten Stockwerk leicht verzinset und in nicht gar ferner Zeit getilgt werden. Dabei gingen im Jahre 1862 nicht allein für das erzbischöfliche Seminar bei 14,500 fl. ein (und zwar 4278 Dollars von den Gemeinden, 1000 Dollars vom Erzbischof, obwohl er binnen Jahresfrist zweimal in Rom war und kein festes Einkommen hat, 846 Dollars von 40 deutschen und 32 andern Seelsorgspriestern, 573 Dollars von einzelnen Wohlthätern), sondern auch die Waisenkinder, die Kranken, die verwundeten Soldaten, die Schulen 2c. wurden reichlich bedacht, auch der hl. Vater nicht vergessen, — ja das Hauptorgan der deutschen Katholiken von Cincinnati erbot sich sogar, Gaben für die Mission und den Kirchenbau in Bremerhafen (zur freien Stadt Bremen gehörig) entgegenzunehmen. Dabei hatte die ganze Erzdiözese Cincinnati am Schlusse des letzten Jahres 151 Kirchen und Kapellen, 61 Stationen, 128 Priester (darunter etwa 80 deutsche), nebst dem theologischen Seminar noch 3 Gymnasien, 7 Institute für Mädchen 2c.

Die Freimaurer auf dem Throne.

(Brief vom Rhein.)

Daß die Freimaurerei heutzutage keine „unschuldige Kinderei" sei, wie oft gemeint wird, das wissen wir aus den statistischen Enthüllungen über die ..... Logen und aus den Vorgängen und Bekenntnissen, welche am Grabe des Großmeisters Verhaegens unlängst in Brüssel stattgefunden; daß dieselbe aber auch in frühern Zeiten keine Kinderei gewesen, darüber haben nicht nur die interessanten Schriften des Abbé's Barruel, der selbst Freimaurer war, Aufschluß gegeben, sondern es geht dieß auch aus einem in jüngster Zeit veröffentlichten Manuscript des Königs Friedrich von Preußen, des Großen, hervor, dessen Gesinnung als Typus der Freimaurerei betrachtet werden kann. In dieser geheimen, nur für seine königlichen Nachfolger bestimmten Schrift (matinées) ertheilt der königliche Philosoph folgende Rathschläge bezüglich der Religion:

„Ein König ist sehr unklug, wenn er erlaubt, daß seine Unterthanen Mißbrauch mit der Religion treiben; aber ein König ist eben so kurzsichtig, will er selbst Religion besitzen. Es gibt nichts, was den Geist und das Herz so tyrannisirt, wie die Religion, weil sie sich weder mit unsern Leidenschaften, noch mit den großen politischen Zwecken, die man haben muß, in Einklang bringen läßt. Die wahre Religion eines Fürsten erstrebt den Nutzen der Menschen und den eigenen Ruhm. Er muß von Staatswegen davon dispensirt sein, eine andere zu kennen; jedoch ist ein äußerer Anschein zu bewahren, um sich den Beobachtern und der Umgebung anzubequemen. Fürchtet er Gott, oder, um mit den Weibern und Priestern zu sprechen, fürchtet er die Hölle, gleich Louis XIV. in seinem Alter, so wird er zaghaft und verdient ein Kapuziner zu werden...

„Es wäre der Gipfel der Narrheit, wollte ein Fürst sich allen den kleinen Misèren, die nur für das Volk gemacht sind, unterwerfen. Außerdem gibt es auch kein besseres Mittel, um den Fanatismus aus seinen Staaten zu verbannen, als die kälteste Gleichgültigkeit gegen die Religion zu beweisen. Diese heilige Mutter hat ihre Launen wie ein Weib; sie ist immer unbeständig. Halte fest an der wahren Philosophie, sie ist beständig, klar, stark und unerschöpflich wie die Natur und bald wirst du sehen, daß in deinem Reiche keine erheblichen Religionsstreitigkeiten auftauchen werden, denn die Parteien bilden sich nur aus der Schwäche der Herrscher oder ihrer Minister.

„Deine Vorfahren haben eine Reform eingeführt, welche ihnen, indem sie ihre Börse füllte, das Ansehen von Aposteln verliehen hat. Dieß war ohne Widerrede der vernünftigste Wechsel in seiner Art; aber da jetzt kein Gewinnst sich bietet und es nur Gefahr bringen würde, in ihren Fußstapfen zu wandeln, so müssen wir an der Toleranz halten."

Ueber die verschiedenen „Secten" seines Reiches urtheilend, fällt er den schärfsten Richterspruch über die Katholiken, „die hitzigsten und gewaltthätigsten aller unwissenden oder blinden Fanatiker. Die Priester dieser extravaganten Religion sind wilde Thiere, die nur eine blinde Unterwerfung unter ihre Gebote predigen und

als Despoten herrschen. Es sind Mörder, Diebe, Nothzüchtiger von unaussprechlichem Ehrgeiz. Seht Rom! mit welch' insolenter Gier es sich das Recht anmaßt, den Monarchen zu befehlen.

„Wie unsere Ahnen im 9. Jahrhundert den Kaisern zu Gefallen Christen wurden, im 15., um die Kirchengüter an sich zu bringen, Lutheraner, und im 16. wegen der clevischen Erbfolge den Holländern zu lieb Reformirte: so können wir uns füglich indifferent verhalten, um die Ruhe in unsern Staaten aufrecht zu halten."

Wer nach solchen Geständnißen und Rathschlägen des königlichen Philosophen die Freimaurer, deren Großmeister in Deutschland die preußischen Prinzen sind, für indifferent halten kann, dem kann der Starr schwerlich gestochen werden, selbst wenn er in dem gleichen Manuscript den staatsräuberischen Grundsatz ausgesprochen liest: „Vergeßt nie, daß in „Sachen des Königreiches man nimmt, „wo man kann; und daß man nie Unrecht „hat, wenn man nicht gezwungen ist, „zurückzugeben."

Zum Eherecht im Schweizerland.

(Bischöfliche Gerichtsbarkeit u. Bundesrath.)

In Freiburg wohnt ein katholischer Waadtländer mit seiner katholischen Frau. Letztere klagte gegen ihren Mann vor dem bischöflichen Gerichte in Freiburg wegen Ehebruch und verlangte Scheidung. Wirklich sprach der Bischof die Scheidung aus. Nun beschwerte sich der Waadtländer über das Urtheil, da dasselbe von einem Ausnahmsgericht gefällt worden und die freiburgischen Gerichte in Ehescheidungssachen von Waadtländern nicht urtheilen könnten. Der Bundesrath hat nun beschlossen: Es stehe jedem Kanton frei, in Fällen, wo keine gemischten Ehen vorliegen, die Scheidung durch geistliche oder weltliche Gerichte beurtheilen zu lassen, und da der Kanton Freiburg nicht im Konkordat sei, welches die Scheidung den Heimathgerichten zutheilt, so lasse sich gegen die Befugniß der freiburgischen Gerichte, Ehen von Niedergelassenen anderer Kantone zu scheiden, zur Zeit nichts einwenden.

Wochen-Chronik.

Bundesstadt. Die schweizerichen Zöglinge im Collegium Borromäum im Mailand beschweren sich beim Bundesrath dagegen, daß ihnen die italienische Regierung nicht mehr gestatten will, während der Ferienzeit auf Kosten der Stiftung, wie bisher zu bleiben oder eine Entschädigung für Reisen u. s. w. auszubezahlen. Der Bundesrath hat die Gesandtschaft in Turin beauftragt, gegen diese Beeinträchtigung der Stiftungsvortheile durch die Behörden zu reklamiren.

— Es ist bereits von Bern aus eine Bundesrevision angeregt worden, von wegen den Juden. Ob aber der gesunde Sinn des Schweizervolkes seiner selbst wegen einer Revision ruft oder bloß zu Gunsten französischer Handelsjuden, dürfte nicht schwer zu entscheiden sein. Die Schweiz ist denn doch hoffentlich noch nicht zum bloßen Krämerstaat herabgesunken, in dem nur Maaß, Gewicht und Ellenstock ihr Commando führen. Glaube man, sagt der ‚Urschweizer-Bote', nur nicht, daß sich die Kantone verjüdeln lassen; das dürften die Knoblauch freundlichen Herren in Bern leicht noch erfahren. Am Ende würde man gar noch einen Bundesrabiner ernennen, der jedenfalls besser gelitten, als irgend ein katholischer Bischof oder protestantischer Antistes. Derselbe könnte dann in Bern die Unionshymne anstimmen:

Wir glauben All' an einen Gott
Jude, Christ und Hottentott!

Solothurn. Durch unsere gegenwärtige Verfassung ist den Pfarrgemeinden ein gesetzlicher Einfluß auf die Pfarrwahlen eingeräumt worden, und, wie wir hören, geht die Stimmung dahin, diesen Einfluß zukünftig eher auszudehnen, als zu vermindern. Dem Vorgang Solothurns ist nun auch Aargau gefolgt, dessen Volk den Verfassungsartikel, betreffend die Wahl der Seelsorger durch die Kirchgemeinden mit größter Mehrheit angenommen hat. Also steht jetzt noch der Kanton Luzern als der einzige in der kathol. Eidgenossenschaft da, wo der Regierung ausschließlich das Recht der Pfarrwahlen zusteht. Hoffentlich werden die Luzerner nicht in Ewigkeit diesen Staatszopf beibehalten wollen.

— Daß der Aufsatz, betitelt: „Weihbischof oder nicht?" den unser Blatt in seine Spalten aufnahm, auf Opposition stoßen würde, war vorauszusehen. Wir gaben ihn, wie auch der Verfasser ihn angesehen wissen wollte, als eine einfache Privat-Ansicht über eine Sache, die jedenfalls wichtig genug ist, um allseitig, und somit auch nach ihren Schattenseiten, beleuchtet zu werden. Zu der Ansicht, die der Aufsatz verficht, hält sich der Verfasser für so berechtigt, als Andere sich für eine gegentheilige Ansicht als berechtigt halten mögen; und er glaubt ebenso das Recht zu haben, die Gründe seiner Ansicht offen darlegen zu dürfen, gleichwie er Andern nicht verwehren wird, für die Aufstellung eines Weihbischofs sich mit Gründen auszusprechen.

Uebrigens hält die Kirchen-Zeitung mit der angehobenen Erörterung ihre Aufgabe noch nicht für beendet. Jene hat nur das Negative berührt, was man nämlich nicht für nöthig und nicht für zweckmäßig erachtet; es wird damit aber gar nicht behauptet, daß zur bessern und gedeihlichern Administration der Diözese Basel nicht auch positive Einrichtungen, resp. eine geordnetere und vollständigere Organisation, ein Bedürfniß sei. Wir behalten uns sogar vor, uns auch hierüber, ohne Scheu, in weitern Artikeln nach Belieben auszusprechen.

Unsere Diözese ist einmal in der großen Mehrheit ihrer Angehörigen deutsch; man fürchte nur nicht, daß wir sie verfranzösischen möchten. Wir sind selbst zu deutsch, um solches anzustreben, und bauen auch auf die weise Einsicht unseres Hochwürdigsten Bischofs, daß er nichts minder bezwecken wird, als eine Octroirung französischer Elemente in's Gebiet des deutschen kirchlichen Lebens. Allein die Idee, einen eigenen deutschen Weihbischof aufzustellen, wird uns gerade in dem Maße weniger als zweckmäßig und gedeihlich für das Wohl der Diözese vorkommen, in welchem Maße antikirchliche Blätter, wie das in katholischer Hinsicht wenig Vertrauen erregende ‚Tagblatt von Luzern' für diese Idee, selbst mit giftgeschwollenen Artikeln, in die Schanze treten. Caveat Ecclesia!

— Unser als ausgezeichneter Kenner

der altdeutschen Sprache bekannte Mitbürger Dr. Fr. Pfeiffer, dermalen Professor in Wien, hat die Predigten Bertholds von Regensburg herausgegeben. Der Franziskaner Berthold war als Prediger mächtig wie in deutscher Zunge kein Anderer seiner Zeit; etwa 1220 geboren, predigte dieser „guot selig lautprediger" seit 1250 mit dem größten Erfolge, häufig im Freien und oft vor vielen Tausenden in Bayern, Schwaben, Franken und Thüringen, am Rhein und in der Schweiz, in Oesterreich, Schlesien, Böhmen und Ungarn. Am 13. Dec. 1272 starb er in seinem Kloster zu Regensburg. Seine Predigten werden nun von Dr. Pfeiffer, der auch die Abhandlungen, Betrachtungen und Gebete von Berthold's Lehrer und Freund, David von Augsburg, veröffentlichte (‚Deutsche Mystiker' I. 309 ff.), vollständig „in der ursprünglichen Fülle und Kraft" und in ihrem „wunderbaren Wohlklange" dargeboten. Vorliegender Band enthält 36 Predigten; die Einleitung giebt einen äußern Lebensabriß B.'s und die zusammengefundenen historischen Zeugnisse. Der 2. Bd. soll die weitern Predigten, erklärende Anmerkungen und das Wörterbuch enthalten. Außerdem will Pfeiffer dort „eine erschöpfende Charakteristik Berthold's und seiner Beredtsamkeit geben, die das in den Predigten Zerstreute zu einem Gesammtbilde zusammenfassen soll." Der „literarische Handweiser" aus Münster spendet der Pfeifferschen Bearbeitung großes Lob und sagt: „Die Sorgfalt des Abdruckes versteht sich „bei einem so bewährten Germanisten „wie Franz Pfeiffer ganz von selbst."

Die gleiche Literaturzeitung erwähnt auch lobend der Schrift „Franz II. in Rom" von unserm Mitbürger Gf. Th. Scherer und zeigt an, daß dieselbe soeben in holländischer Uebersetzung zu Amsterdam erschienen sei.

Luzern. (Brief v. 21.) Seit Montag weilt Se. Gnaden der neuerwählte Bischof Eugenius Lachat in unserer Stadt. Sein Aeußeres macht einen sehr wohlthätigen Eindruck; auch sein Inneres, besonders seine herzliche Güte, seine Frömmigkeit, seine Herablassung und Liebe scheinen ihm so recht vom lieben Gott zu einem Bischof einer so großen Diözese geschenkt worden zu sein. Wenn ihn einmal die Geistlichkeit kennt, so wird er allen ungemein lieb werden, und sie werden ihn wahrhaft wie einen Vater, der alle seine Priester herzlich liebt, hochachten und ehren und sich in seiner Nähe recht wohl befinden.

Von der Nuntiatur wurde der Informationsprozeß des neugewählten Bischofs vorgenommen. — Die Nuntiatur vereinigte die Hochw. geistlichen Würdenträger: Se. Gn. Propst Leu, bischöflicher Commissär Winkler und Stadtpfarrer Rickenbach mit dem neugewählten Oberhirten zu einem gemeinsamen Mahl. Das italienische, französische und deutsche Element hat sich ganz gut zusammengefunden.

— Da das „Französische" des Hochwst. Bischof Lachat von gewisser Seite gerügt wird, so bemerkt der ‚Luzerner Wahrheitsfreund': „Wäre der neue Bischof nur auch ein Jude, die „französische Einseitigkeit ꝛc." würde gewissen Leuten gar nicht anstößig sein, so wie sie die französischen Juden gar nicht in Unruhe zu versetzen scheinen, welche durch den französischen Handelsvertrag mit den christlichen Schweizern, zuwider der Bundesverfassung, bürgerlich gleichgestellt werden wollen. Ueberhaupt scheut man sonst das Französische gar nicht so sehr. Man sollte glauben, es dürfe alles Französische ohne Anstoß bei uns Platz finden, nur das nicht, was etwa zum katholischen Glauben gedeihlich wäre."

Basel. Bezüglich des Zeitungslärms gegen hiesige katholische Geistliche bemerkt die ‚Luz.-Ztg.' einfach: Daß die Katholichen in Basel ihrer Geistlichkeit volles Zutrauen schenken, wird durch die Thatsache bewiesen, daß der Kirchenbesuch und namentlich auch der Besuch des Beichtstuhls in der dortigen katholischen Kirche von Jahr zu Jahr sich mehrt, so daß die sehr geräumige Kirche zu klein geworden und die vier unermüdlich thätigen Geistlichen des Jahres oft und mitunter wochenlang Hülfspriester nöthig haben, um dem Zudrange zum Beichtstuhle genügen zu können.

St. Gallen. Es bestätigt sich, daß in der Kirche zu Diepoldsau ein altdeutsches Altarblatt aufgefunden wurde. Dasselbe trägt die Jahreszahl 1534 und nicht undeutlich die Buchstaben L. K. (Lukas Kranach.)

Zürich. Der Reg.-Rath hat über Verwendung des Rheinauer Vermögens folgenden Gesetzesentwurf durchberathen. Die Gebäulichkeiten werden den Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten zu dem Zwecke abgetreten, damit die Versorgungsanstalt vom alten Spital dorthin verlegt werde. Für die Gebäulichkeiten auf der Klosterinsel und das Gasthaus bezahlt der Spital 100,000 Fr. Für die andern Liegenschaften den im Inventar angesetzten Werth. — Die Stiftswaldungen gehen für eine dem Werthe angemessene Entschädigung an die Staatsforstverwaltung über. Das übrige Vermögen des Klosters, das, die erwähnten Summen inbegriffen, circa 3,107,970 Fr. beträgt, würde folgende Verwendung erhalten: Fr. 220,000 Kredit für Entschädigung an die Gemeinde Rheinau. Fr. 300,000 für die zu zahlenden Pensionen. Fr. 600,000 für Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Gemeinden. Fr. 500,000 werden für Dotirung der Irrenanstalt abgegeben. Fr. 30,000 der Blinden- und Taubstummenanstalt. Fr. 250,000 soll das Volksschulwesen erhalten. Das übrige Stiftsvermögen fällt dem Fond für Dotation der Hochschule zu, sowie zur Erleichterung ihres Besuches durch talentvolle, aber weniger bemittelte Kantonseinwohner.

Bezüglich der Organisation der kath. Kirchgemeinden hat der Regierungsrath ferners beschlossen: Außer den beiden schon bestehenden katholischen Gemeinden Rheinau und Dietikon bilden die Katholiken der Stadt Zürich und der Außergemeinden eine neue Kirchgemeinde mit allen Rechten, die einer solchen zukommen; den Katholiken in Winterthur und dessen Umgebung wird die Gründung einer mit einem Pfarrer zu bestellenden Kirchgemeinde gestattet. Rheinau und katholisch Dietikon haben je einen Pfarrer, Zürich einen Pfarrer und einen Helfer. Die Wahl der Geistlichen steht dem Regierungsrath (?) zu. Außer freier Wohnung erhalten die Pfarrer in Rheinau und Dietikon eine Jahresbesoldung von je 2200 Fr., der Pfarrer in Zürich

3000 Fr. und der Helfer 2200 Fr. — Vikare erhalten vom Staat 400 Fr. jährlich, Kost und Logis hat ihnen der Pfarrer zu geben.

Alle diese Beschlüsse wandern noch vor den Großen Rath, welcher auch über den definitiven Anschluß der katholischen Einwohner des Kantons Zürich an ein schweizerisches Bisthum später sich aussprechen soll.

Tessin. Die Pläne der Umstürzler treten an's Tageslicht. Sie bestehen darin, die 240 Pfarreien auf 150 zu reduziren, die noch bestehenden drei Kapuciner- und drei Nonnenklöster aufzuheben oder zu vermindern, die Stifte und Kaplanein aufzuheben; alle Pfründen zu inventarisiren, die geistlichen Güter zu Handen des Staates zu nehmen, die Pfarrer zu besoldeten Staatsbeamten zu machen; die Feiertage aufzuheben, weil es an den Sonntagen wohl genüge. Da voraussichtlich die Gutheißung des heiligen Stuhles für solche Aenderungen nicht erhältlich sei, so müsse thatsächlich vorgegangen und an den Feiertagen der öffentliche Gottesdienst verboten werden. Das Ganze wird begleitet mit den längst in solchen Dingen abgenützten Phrasen, man wolle dabei nur das Beste der Kirche, der Geistlichkeit und des Landes, was bekanntlich nur Hohn ist.

Freiburg. Die Gauglera ist nun um die Summe von Fr. 76,000 durch R. P. Theodos definitiv angekauft worden. Gottes Segen dazu!

Protestant. Berichte aus der Schweiz. Aargau. Hier wird an einem Verfassungsentwurf für die reformirte Kirche gearbeitet. Es wird nämlich über Theilnahmslosigkeit der Reformirten gegen ihre Kirche geklagt; mit Verfassungsänderung und größerer Berechtigung der Weltlichen will man dem Uebel abhelfen. Zu größerm Gezänk mag man es damit bringen, aber nicht zu größerer Theilnahme für die Kirche.

Oesterreich. Am 30. März verschied in Bozen P. Alb. Knoll, Kapuziner, der durch seine dogmatischen Werke nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien und Frankreich sich in ehrenvollster Weise bekannt gemacht hat. Nachdem er die zu Turin herausgekommenen Institutiones theologiæ dogmaticæ generalis seu fundamentalis geschrieben, erwarb er sich seinen berühmten Namen durch das sechs Bände starke Werk: Institutiones theologiæ theoretica seu dogmatico-polemicæ. Turin, 1853—59. Ein Auszug aus demselben in drei Bänden befindet sich unter der Presse.

Polen. Nach Berichten aus Samogitien, ist der dortige Bischof M. Wolunczewski wegen Betheiligung am Aufstand verhaftet und nach Wilna abgeführt worden.

England. Die neue katholische St. Peterskirche in London ist nun vollendet. Es ist ein stattlicher Bau im Mittelpunkte der Stadt. Als man den Plan zu einer solchen Kirche faßte, erklärten viele Stimmen das Unternehmen für unausführbar. Kardinal Wisemann hat die feierliche Einweihung unter Anwohnung aller katholischen englischen Bischöfe vorgenommen.

Nachdem wir über die kirchlichen Zustände I. Amerika's und II. Asiens (Nr. 7 und 8) einen Umblick geworfen, haben wir noch Afrika und Australien in's Auge zu fassen.

III. In **Afrika** haben die Spanier in Marokko in den Städten, wo Katholiken wohnen, durch ihren Friedensschluß ihnen die Freiheit ihres Kultus erobert. In Algier, wo die europäische Bevölkerung bereits zu einer Viertelmillion angewachsen, ist man eben daran, in der Stadt Algier ein Erzbisthum, und in Constantine und Oran Bisthümer zu errichten, da die Einwanderer — Franzosen und Spanier — zum bei weitem größten Theile Katholiken sind. Die Absichten Frankreichs in diesen Himmelsstrichen sind jedenfalls weitgehend; sie bezwecken nichts Geringeres, als Algier mit Senegambien durch eine Caravannenstraße in Verbindung zu bringen. Ob auch der jüngste Versuch dazu mißlungen: die Franzosen sind nicht darnach angethan, sich vor Gefahren zurückschrecken zu lassen. Möge die Kirche diese günstige Situation nicht aus den Augen verlieren! Die ungünstigsten Resultate der österreichischen Mission am obern Nil werden nicht abschreckend wirken: diese kühnen Missionäre haben nur ein gesunderes Klima aufgesucht, um auf's Neue an ihrer erhabenen Aufgabe, die Neger dem Christenthum zuzuführen, zu arbeiten. Die wenigen katholischen Besitzungen der Portugiesen im Meerbusen von Mozambique und im Süden den Golfs von Guinaa sind ganz heruntergekommen; dagegen steigt von der Insel Magadascor die Morgenröthe einer bessern Zeit herauf, da der jetzige König Radama II. den französischen Missionären ungehinderten Zutritt auf der Insel gestattet hat.

IV. Die englischen Colonien auf **Australien** und den Inseln erfreuten sich, seitdem der Krieg mit den Eingebornen auf Neu-Seeland beigelegt ist, einer höchst gedeihlichen Blüthe, unter der auch die katholische Kirche, welche in den fünf dortigen Bisthümern viele Bekenner zählt, ihre Segnungen ungehindert verbreiten kann. Manche Inseln der Südsee sind gänzlich bekehrt und werden eifrigst von französischen Missionären geleitet; überall tritt die katholische Kirche mit ihrem ganzen Feuereifer ihrer Missionäre gegen die Sekten auf, welche sich schon sicher im warmen Neste wähnten.

So möge denn der Herr die Bemühungen seiner Diener zur Ausbreitung seines Reiches in fremden Welttheilen segnen, die Wolken, die sich gegen die Sonne der katholischen Wahrheit aufthürmen, zerstreuen, und Allen den ersehnten Frieden schenken, ut unus pastor fiat et unum ovile!

Nachtrag.

Solothurn. Se. Gn. der erwählte Bischof Eugen ist letzten Donnerstag in Solothurn eingetroffen; die von den Zeitungen Anfangs der Woche gemeldete Ankunft desselben war verfrüht; die Informations-Verhandlungen zu Luzern haben mehr Zeit beansprucht, als vermuthet wurde. Von hier geht Se. bischöfl. Gn. direkt für einige Monate nach Deutschland.

— Die päpstliche Konfirmation Sr. Gn. des Domprostes Vivis steht in naher Aussicht. Das Einkommen desselben soll auf 4000 Fr. und $^1/_{10}$ des Rebertrages budgetirt sein.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

a. Für den Jahresbeitrag von Dagmersellen.

b. Abonnement auf die Pius-Annalen von Dagmersellen.

Personal-Chronik.

Ernennungen. [Aargau.] Hochw. Hr. Pfarrer König, gewesener Pfarrer von Bettlach (Kanton Solothurn), ist zum Seelsorger des Nonnenklosters Maria-Krönung zu Baden im Aargau gewählt worden.

[St. Gallen.] Die kathol. Kirchgemeinde Rorschach hat letzten Sonntag den Hochw. Domkapitular und Kinderlehrer Wick zum Seelsorger gewählt. — Am Ostersonntag nahm der Hochw. Hr. Kaplan Estermann — der eigentliche Pfarrer von Großwangen und Kapitelsdekan von Sursee bis zu seiner Ernennung als Chorherr in Münster — rührenden Abschied von seiner Gemeinde Kaltbrunn. Drei Jahre hat der seeleneifrige Priester im Stillen gar viel Gutes gewirkt. Die dankbare Anerkennung von Seite der Gemeinde begleitet den Scheidenden auf seiner Reise nach Bero-Münster zur Chorpfründe.

Todfall. [Wallis.] Wieder hat der Tod im Ausland einen verdienstvollen Walliser weggerissen, in Freiburg im Breisgau starb der Hochw. Hr. Domprediger und erzbischöfl. Rath Schnyder von Gampel.

Gelübdeablegung. [Schwyz.] Im löbl. Stift Einsiedeln ist letzten Sonntag die feierliche Gelübdeablegung der HH. Bonaventura Binzegger von Baar und Gregor Hürlimann von Walchwil geschehen. Durch den Zuwachs dieser zwei Herren, bemerkt mit begründetem Stolz die „N. Zug. Z." werden die am dortigen weltberühmten Stifte zur Zeit wirkenden Mitglieder Zuger'scher Abkunft auf die erhebliche Zahl von 9 gebracht.

In neuester Zeit ist Hochw. Hr. Wolfgang Schlumpf, gebürtig von Steinhausen, nach Nordamerika in die dortige Filiale „Neu-Einsiedeln" als Statthalter versetzt worden.

Vergabung. [Wallis.] Der jüngst verstorbene Hochw. Hr Rektor v. Riedmatten hat in seinem Testamente des Knabenwaisenhauses zum hl. Joseph in Sitten wohlthätig erwähnt.

St. Gallisches Diöcesan-Gesang- und Andachtsbuch.

Im Verlage von **A. J. Köppel** in St. Gallen ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Solothurn vorräthig in der **Scherer**'schen Buchhandlung:

Katholisches Gesangbuch mit einem Anhang von Gebeten zum Gebrauche bei dem öffentlichen Gottesdienste. Herausgegeben vom bischöflichen Ordinariate des Bisthums St. Gallen. (8. XLVII S. — Gesangbuch 415 S., Andachtsbuch 144 S.) Brosch. Preis Fr. 3. 15.

Dieses Werk, dessen amtliche Einführung im Bisthum St. Gallen angeordnet ist, wird überall, wo der Sinn für die Erhabenheit und Schönheit des Choralgesanges nicht ganz ausgestorben ist, mit verdientem Beifall aufgenommen werden. Dasselbe hat nicht den Zweck, die Zahl der gewöhnlichen Gesangbücher im Sinne der seit einigen Jahrzehnden herrschenden verweltlichten Richtung zu vermehren; es soll vielmehr den **ächt katholischen Volksgesang**, der in seinen alten kernigen Liedern in unübertrefflicher Schönheit vor uns steht, in seine verlorenen Rechte wieder einsetzen und der christlichen Gemeinde in reinem, von allen unwürdigen Zuthaten und Schnörkeleien gesäuberten **vierstimmigen** Satze wieder zugänglich machen. Dieses hohe Ziel stand den Bearbeitern klar vor Augen und es ist ihnen nach dem Urtheile anerkannter Autoritäten auch gelungen, demselben in erfreulicher Weise nahe zu kommen.

Bei der Auswahl der Lieder war neben der praktischen Brauchbarkeit ihr kirchlicher Charakter vor Allem maßgebend. Dieselbe wurde aus dem reichen Schatze der ältern Zeit den Bedürfnissen der Jetztzeit entsprechend getroffen, und auch auf neuere Gesänge, die dem Volke durch mehrjährigen Gebrauch lieb und theuer geworden sind, gebührende Rücksicht genommen.

Bei der Harmonisirung der Melodien ist dem durch sein „Cantarium S. Galli" vielverdienten Herausgeber, Hrn. Kanzler **Oehler**, sein mehrjähriger Lehrer und Freund, der verstorbene Baron **R. L. v. Pearsall** von Willsbridge, bekannt als gründlicher Kenner und begeisterter Förderer der kirchlichen Tonkunst, als Mitarbeiter zur Seite gestanden. Die Melodien sind **vierstimmig** gesetzt, können aber auch nur einstimmig gesungen werden, während der vierstimmige Satz bis zum Erscheinen des in Aussicht gestellten Orgelbuches als passende Orgelbegleitung zu benutzen ist.

Der reiche Inhalt des Werkes, das im musikalischen Theile kaum ein Bedürfniß unbefriedigt lassen wird, besteht in 156 Liedern auf die Festzeiten und Feste der katholischen Kirche, sowie für besondere kirchliche Anläße, in 4 deutschen und einer lateinischen Messe, 5 Vespern, 6 Litaneien, den verschiedenen Responsorien, einer Messe für die Verstorbenen u. s. w., während das Andachtsbuch eine Auswahl der beliebtesten, kernhaften Gebete für Privatandacht enthält.

So ist denn mit diesem Werke dem Hochw. Klerus ein treffliches Mittel zur Wiederbelebung und Wiederherstellung des herrlichen alten deutschen Kirchengesanges geboten. Möge der Werth des würdevollen Gesanges in gleichem Maße, wie er seit den ersten Zeiten des Christenthums von Kirchenvätern und andern erleuchteten Männern der katholischen Kirche als wichtiges Erbauungsmittel, als der ergreifendste Ausdruck gemeinsamer Andacht und frommer Begeisterung anerkannt war und auf das Dringenste empfohlen wurde, auch in unsern Tagen immer mehr zu voller Anerkennung gelangen; dann lassen sich die etwa vorkommenden Schwierigkeiten mit Klugheit und Eifer leicht überwinden und das Volk wird mit freudigem Danke das vielhundertjährige Erbtheil seiner Väter wieder in Empfang nehmen.

Vorräthig in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

Preisermäßigung.

Künftig ist bei **Gebr. Karl** und **Nikolaus Benziger** in **Einsiedeln** und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das neu stereotypirte

Gesang- und Gebetbuch

für das Volk, enthaltend drei- und vierstimmige Lieder nebst einer Zugabe der gewöhnlichsten, lateinischen Choralgesänge zum öffentlichen Gottesdienste, sammt den gebräuchlichen Andachtsübungen.

Neu umgearbeitet und gesammelt von **P. Anselm Schubiger**, Kapellmeister des Stifts Einsiedeln.

Vierte, vermehrte Ausgabe, mit 2 feinen Stahlstichen. 8.

376 Seiten, wovon 110 S. Andachtsübungen und 266 S. Lieder mit Noten.

Preis: Fr. 1. 60 Ct.

Früher: Fr. 3. 15.

Wo das Gesangbuch noch nicht bekannt ist und die Einführung in Aussicht steht, wird auf Verlangen gern ein Exemplar gratis geliefert. 2

Ornaten-Handlung

von

B. JEKER-STEHLY,

Posamenter aus dem Kanton Solothurn,

in Bern.

Hält eine schöne Auswahl von den schönsten, weißen Kirchenspitzen zu Alben, Ueberröcken, Altartüchern; fertige Alben, Chorröcke, auch rothe und schwarze Chorröcke für Ministranten; ferner alle Arten Kirchengefäße und Kirchengewänder, als: Kelche, Ciborien, Monstranzen, Meßkännchen in fein Silber, versilbert, Zinn und Glas, Traghimmel, Velums, Chormäntel, Meßgewänder, Ciborien-Mäntelchen von Stoff und mit Stickerei 2c. Zugleich mache den Tit. HH. Kirchen-Vorstehern die Anzeige, daß alle Arten alter Kirchen-Gegenstände, die schadhaft oder zerbrochen sind, in kurzer Zeit von mir hergestellt und bestens reparirt werden.

Expedition & Druck von K. Schwendimann in Solothurn.